Amt: Ordnungsamt Stohl, Christian



# Beschlussvorlage (Nr. 2020-0117)

Beratungsfolge	Art Termin	
Gemeinderat	öffentlich	21.09.2020

#### TOP:

Ausscheiden von Gemeinderätin Dr. Eva Gredel aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gemäß § 16 Gemeindeordnung

## Beschlussvorschlag:

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Mitglied des Gemeinderates

## Frau Dr. Eva Gredel

gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung mit Ablauf des 30.09.2020 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

#### Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ist Frau Dr. Eva Gredel auf dem Wahlvorschlag der CDU für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeinderat gewählt worden.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 stellt Frau Dr. Gredel den Antrag, gemäß § 31 Absatz 1, Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, Ziffer 4 der Gemeindeordnung aus dem Rat der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausscheiden zu können.

In ihrer Begründung führt Frau Dr. Gredel, dass sie einen Ruf an die Universität Duisburg-Essen erhalten habe.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden. Die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates beendet die Zugehörigkeit zu dem Kollegialorgan. Ein Ermessungsspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistiges Amt verwaltet,
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat.
- 4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- 5. anhaltend krank ist,
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

	D ::		1 -	-
ınΔr	RIITC	10rm	AICTA	r.
1 /51	1 ) ( ) ( )	161111	eiste	

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss